

**OZG-Umsetzungskonzept:
Digitalisierung als Chance
zur Politikgestaltung –**

**Umsetzung des
Onlinezugangsgesetzes**

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Ansprechpartner

Referat DG II 4

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

DGII4@bmi.bund.de

Stand

November 2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Dieses Dokument steht unter einer *Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland* Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>)

Inhaltsverzeichnis

Ausgangssituation	1
1 Zielstellung	2
2 Struktur der OZG-Umsetzung	4
2.1 Gemeinsame Grundlagen.....	5
2.2 Digitalisierungsprogramm der Leistungen des Bundes.....	8
2.3 Föderales Digitalisierungsprogramm.....	9
3 Digitalisierungsprogramm Bund	12
3.1 Struktur der Programmsteuerung.....	12
3.2 Koordinierte Umsetzung in den Bundesministerien.....	14
3.3 Finanzierung.....	15
3.4 Unterstützung der Ressorts und Behörden.....	16
3.5 Wissensmanagement.....	17
3.6 Berichtswesen.....	17
3.6.1 Statusermittlung.....	18
3.6.2 Meilenstein-Monitoring.....	18
3.6.3 Online-Monitoring.....	18
3.7 Finanzcontrolling.....	19

Ausgangssituation

Mit dem Programm „Digitale Verwaltung 2020“ hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung in der Verwaltung geschaffen. Die digitale Verwaltung nutzt die vorhandenen Potenziale, ist effektiv, transparent, effizient, barrierefrei, bürger- und unternehmensfreundlich. Die Agilität der Verwaltung, aber auch die Finanzierbarkeit und die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes sollen langfristig gesichert werden.

Das im Sommer 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) setzt den eingeschlagenen Weg fort und regelt, dass Bund und Länder bis 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und die Portale zu einem Portalverbund verknüpfen müssen. Die Verwaltungsleistungen der Kommunen sind über die Portale der Länder anzubinden. Für die Authentifizierung der Nutzer gegenüber den digitalen Verwaltungsleistungen sind interoperable Nutzerkonten im Portalverbund bereitzustellen.

Das BMI übernimmt als federführendes Ressort für das Onlinezugangsgesetz eine koordinierende Rolle innerhalb der Bundesverwaltung.

1 Zielstellung

Die Digitalisierung löst bedeutende Veränderungsprozesse in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung aus. Die Leistungserbringung für Bürger und Unternehmen kann einfacher, besser zugänglich und zugleich für die Verwaltung effizienter werden. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) gibt hierbei den gesetzlichen Rahmen für die digitale Transformation der Verwaltung vor, der nun mit Leben gefüllt werden muss.

Die Umsetzung des OZG ist dabei eine gesamtstaatliche Aufgabe, die aufgrund ihrer Komplexität und der zeitlichen Vorgabe einer Realisierung bis 2022 nur gelingen kann, wenn Bund, Länder und Kommunen sich auf Grundprinzipien für ein gemeinsames Vorgehen sowie auf eine sinnvolle Aufgabenteilung einigen. Zur Erreichung der im Gesetz formulierten Ziele der Digitalisierung von Leistungen stellen die folgenden Eckpunkte die Grundlage der Überlegungen dar:

- Die Nutzerorientierung soll als oberstes Prinzip bei der Digitalisierung von Leistungen verfolgt werden. Die Umsetzung ist dann erfolgreich, wenn die Online-Leistungen von Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen tatsächlich auch genutzt werden.
- Der Geltungsbereich des OZG wurde auf rund 575 OZG-Leistungen eingegrenzt, die in der aktuellen Version des OZG-Umsetzungskataloges dokumentiert und fortgeschrieben werden.
- Die Aufgabenteilung zwischen den Beteiligten in Bund, Ländern und Kommunen erfolgt auf Basis der in der aktuellen Version des OZG-Umsetzungskataloges definierten Themenfelder.

Diese Eckpunkte gilt es im weiteren Verlauf zu schärfen und in den zuständigen Gremien des IT-Rates und IT-Planungsrates in konkrete Beschlüsse für die geordnete Umsetzung zu überführen. Die Ressorts der Bundesverwaltung werden durch das BMI in seiner koordinierenden Rolle kontinuierlich über die Aktivitäten der OZG-Umsetzung informiert und in Abstimmungsprozesse beispielsweise gegenüber IT-Rat und IT-Planungsrat frühzeitig einbezogen. Zudem wird das BMI die Ressorts insbesondere in der Abstimmung mit den beteiligten Ländern und Kommunen entlasten.

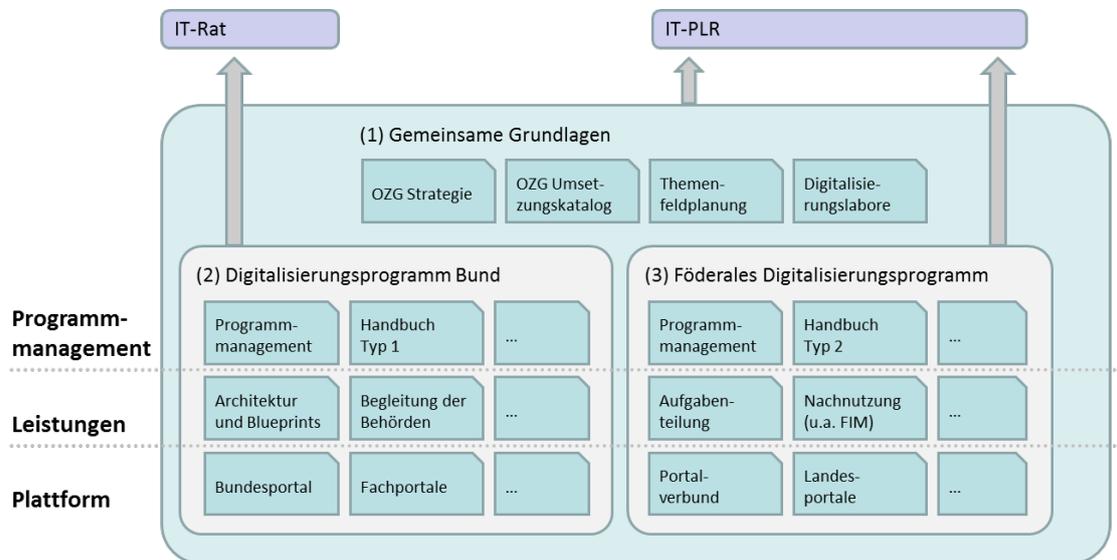
Neben diesen Maßnahmen, die alle föderalen Ebenen umfassen, der Schaffung des sogenannten Portalverbundes, als gemeinsame Digitalisierungsplattform für die Verwaltungen von Bund,

Ländern und Kommunen und des Bundesportals wird das BMI, wie im weiteren Verlauf dieses Dokuments erläutert, für die Verwaltungsleistungen in ausschließlicher Bundesverantwortung ein eigenständiges Umsetzungsprogramm koordinieren.

2 Struktur der OZG-Umsetzung

Die Umsetzung des OZG erfolgt in drei Arbeitssträngen (siehe Abbildung 1):

- (1) **Gemeinsame Grundlagen:** Für die Umsetzung des OZG wird eine gemeinsame Strategie entwickelt. Die jeweils aktuelle Version des OZG-Umsetzungskatalog definiert, welche Leistungen bis 2022 digital erreichbar sein sollen. Um eine nutzerorientierte Digitalisierung zu gewährleisten, planen Bundesressorts und Länder gemeinsam das Vorgehen für die im Umsetzungskatalog definierten Themenfelder. Hierbei unterstützt das BMI Ressorts und Länder bei Bedarf durch Bereitstellung von Digitalisierungslaboren.
- (2) **Digitalisierungsprogramm Bund:** Ein Teil der OZG-Leistungen liegt sowohl in der Rechtsetzung als auch im Vollzug in der Verantwortung des Bundes (Typ 1 Leistungen), so dass eine schnelle Umsetzung ohne Einbeziehung der Länder und auf Basis der „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemeinsame IT des Bundes) erfolgen kann. Hierfür etabliert der Bund ein Programm-Management im BMI, das die Umsetzung im Einvernehmen mit den Ressorts steuert.
- (3) **Föderales Digitalisierungsprogramm:** Ein Teil der OZG-Leistungen liegt in der Rechtsetzung beim Bund und im Vollzug in der Verantwortung von Ländern beziehungsweise Kommunen (sog. Typ 2 und Typ 3 Leistungen). Für die Digitalisierung dieser Leistungen etablieren Bund und Länder über den IT-Planungsrat ein arbeitsteiliges Vorgehen und schaffen ein gemeinsames Programm-Management.

Abbildung 1 : OZG-Handlungsfelder¹

2.1 Gemeinsame Grundlagen

Bund, Länder und Kommunen formulieren im IT-Planungsrat eine gemeinsame Strategie für die Umsetzung des OZG. Diese wird kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Die in der Zielsetzung formulierten Eckpunkte bilden hierfür den Ausgangspunkt. Oberstes strategisches Ziel ist die Nutzerorientierung – die Umsetzung des OZG ist nur erfolgreich, wenn die neu geschaffenen digitalen Angebote von Bürgern und Unternehmen intensiv genutzt werden. Dieser Erfolg wird nach Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich gemessen und kommuniziert. Auf Bundesebene wird der Verbund der IT-Dienstleister frühzeitig eingebunden. Die gemeinsame Strategie findet ebenso Berücksichtigung in der IT-Strategie des Bundes, der Strategie der „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemeinsame IT des Bundes) und der IT-Architekturrichtlinie.

Bereits beschlossen hat der IT-Planungsrat in seiner 26. Sitzung, dass die jeweils aktuelle Version des OZG-Umsetzungskataloges eine gemeinsame Grundlage für die Umsetzung des OZG bildet. Die Umsetzung ist durch den Katalog aktuell auf etwa 575 OZG-Leistungen eingegrenzt. Das BMI ist damit beauftragt, den OZG-Umsetzungskatalog in Abstimmung mit den Bundesressorts, Län-

¹ Programm-Management und Leistungsdigitalisierung werden im gesamten weiteren Dokument detailliert. Zur Plattformebene s. insbesondere Abschnitt 2.2 sowie Abschnitt 3.1, Abbildung 6.

dern und Kommunen und weiteren Beteiligten, etwa Verbänden und Nutzern kontinuierlich fortzuentwickeln und zur gemeinsamen Nutzung - verwaltungsintern - zur Verfügung zu stellen.

Die aktuelle Version des OZG-Umsetzungskataloges ist unter <https://katalog.ozg-umsetzung.de> verwaltungsintern zugänglich und über die Seite des IT-Planungsrates zu erreichen.

Das OZG selbst trifft keine ausdrückliche Aussage zu Verwaltungsleistungen, die nicht dazu geeignet sind, elektronisch angeboten bzw. abgewickelt zu werden. Nähere Angaben hierzu finden sich im OZG-Umsetzungskatalog.

Im Rahmen der gemeinsamen Umsetzung des OZG werden Bedarfe zur Fortschreibung und Aktualisierung des OZG-Umsetzungskatalogs identifiziert und bisher fehlende Leistungen ergänzt sowie nicht richtig dargestellte Leistungen aktualisiert oder entfernt. Änderungsanforderungen können von den Ressorts, Behörden ihres Geschäftsbereichs sowie den Beteiligten der Themenfeldplanungen aus Ländern und Kommunen und weiteren Beteiligten, etwa Verbänden und Nutzern in den kontinuierlichen Pflegeprozess eingebracht werden.

Die Aufnahme von begründeten Änderungsanforderungen erfolgt über das vom BMI bereitgestellte zentrale Postfach ozg@bund.bmi.de. Die Änderungen werden in Abstimmung mit den Initiatoren und nach Prüfung und Freigabe der jeweils zuständigen Ressorts und durch das BMI in den OZG-Umsetzungskatalog aufgenommen.

Der OZG-Umsetzungskatalog wird monatlich aktualisiert.

Die auf dem OZG-Umsetzungskatalog basierenden 14 Themenfelder sowie die zugeordneten Lebens- bzw. Geschäftslagen bilden die Grundlage für eine nutzerorientierte Planung und Umsetzung (Abbildung 2).

Themenfeld	Unternehmensführung & -entwicklung	Steuern & Zoll	Umwelt	Forschung & Förderung*	Bildung	Arbeit & Ruhestand	Mobilität & Reisen	Bauen & Wohnen	Engagement & Hobbies	Richt & Ordnung	Ein- & Auswanderung	Gesundheit	Familie & Kind	Querschnitt
OZG-Leistungen	79	37	53	28	31	34	55	58	41	18	25	63	37	19
Ressort	BMWi	BMF	BMU		BMBF	BMAS	BMVI	BTM	BTM	BMJV	AA	BMG	BMFSFJ	BTM
Länder	Hamburg (FF) Bremen (MA)	Hessen (FF) Thüringen (MA)	Schleswig-Holstein (FF) Rheinland-Pfalz (Co-FF)		Sachsen-Anhalt (FF) Rheinland-Pfalz (MA)			Mecklenburg-Vorpommern (FF) Bayern (I)		Sachsen (FF) Schleswig-Holstein (I)	Brandenburg (FF) Bayern (MA)		Bremen (FF) Saarland (MA)	Berlin (FF) Brandenburg (MA) Hamburg (MA) Thüringen (MA)
Kommunen						Saale-Orla-Kreis Erfurt		Deutscher Städtetag DSStB DStZ		LK Elbe-Elster		Wiesbaden Deimlenhorst		
Lebens-/Geschäftslagen	Unternehmensstart 58 Aus- & Weiterbildung 28 Geschäftsaufklärung 5 Staatlich & Berichts HS (I) pflichten 7 Ausschreibungen 5 Veranstaltungen 27 Arbeitslager sein 26 Arbeitsschutz HS (I) 4	Steuern & Abgaben 21 Auslandsbeschäftigung HS (I) 11 Steuern 5	Abfall & Umweltschutz 29 Anlagen & Stoffe HS (I) 24	Finanzierung & Forderung 18 Forschung & Entwicklung HS (I) 20 BY (MA) lung 10	Schulbesuch 10 Berufsausbildung 8 Studium 9 Weiterbildung 4	Arbeitsplatzwechsel 8 Altersvorsorge 8 Arbeitsplatzverlust HS (I) 4 Arbeitsvermittlung 11 Renteneinkitt 8	Kfz 2 Führerschein 8 Auslandsaufenthalt 8 Logistik & Transport 43	Umwelt 17 Hausbau & Immobilienerwerb 8 Saunen & Umkleebild 28 Fischen & Jagen 8 Bootsbesitz 2 Teilhaltung 10	Engagement/ Beteiligung 20 Veranstaltung durchführen 1 Naturkatastrophe 3 Compliance & Recht 5	Anzeige & Klage 10 Einwanderung 21 Auswanderung 4	Sozialversicherung 10 Krankheit HS (I) (FF) Krankheit NI (FF) Behinderung 13 Pflege 10 Tod 18	Geburt 11 Kinderbetreuung 11 Adoption 3 Trennung mit Kind 4 Eheauflösung 5 Scheidung 3	Querschnitt Bürger 5 Querschnitt Unternehmer 14	

■ Aktueller Vorschlag basierend auf fachlicher Betroffenheit der Ressorts
■ Ebenfalls stark betroffenes Ressort
★ Lebens-/Geschäftslage mit Prio 1-Leistung(en)
★ Lebens-/Geschäftslage mit Prio 2-Leistung(en)
★ Lebens-/Geschäftslage mit Prio 1- und Prio 2-Leistung(en)

(FF) Federführung
 (MA) Mitarbeit
 (I) Interesse
 *endgültige Bezeichnung des Themenfelds noch zu klären

Abbildung 2: Themenplanung Stand 19. Oktober 2018

Ausgewählte Länder übernehmen in Zusammenarbeit mit den am meisten betroffenen Bundesressorts jeweils die Verantwortung dafür, einen Arbeitsplan für das gesamte Themenfeld zu erstellen – und zwar unabhängig von der Zuständigkeit für den Vollzug der im Themenfeld enthaltenen Leistungen. Die Federführung kann bei einem Land oder dem Bundesressort liegen. Der Arbeitsplan berücksichtigt insbesondere auch die Abhängigkeiten zwischen den in einer Lebens- bzw. Geschäftslage enthaltenen Leistungen im Sinne einer idealen Nutzerorientierung. Daneben erfolgt im Rahmen einer Priorisierung auch eine Bewertung zur Eignung und tatsächlichen Nachfrage der Leistungen. Die Kriterien der Priorisierung werden mit den jeweils betroffenen Ressorts abgestimmt. Für die Fachseiten der Ressorts ergibt sich hierdurch die Chance, die Wirkung bestehender politischer Instrumente durch die Verknüpfung von Leistungen und Lebens- bzw. Geschäftslagen zum Nutzer weiter zu verbessern bzw. zu optimieren. Die Themenfeldplanung bezieht auch fachlich geeignete Justizdienstleistungen mit ein; die Bund-Länder-Kommission (BLK) steht hierfür anlassbezogen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Um die Ressorts und Länder bei der nutzerfreundlichen Digitalisierung von Leistungen zu unterstützen, stellt der Bund bei Bedarf Digitalisierungslabore bereit. In diesen erarbeiten Fach- und Rechtsexperten gemeinsam mit Digitalexperten Konzepte und Implementierungsvorgehen für

nutzerfreundliche Leistungsangebote. Der Bedarf für Digitalisierungslabore (je eins pro Themenfeld) wird von den an einer Themenfeldplanung beteiligten Partnern festgestellt.

Der IT-Rat steuert die Digitalisierung der Leistungen des Bundes und die Beteiligung des Bundes am föderalen Digitalisierungsprogramm soweit erforderlich.

2.2 Digitalisierungsprogramm der Leistungen des Bundes

Von den etwa 575 in der aktuellen Version des OZG-Umsetzungskataloges aufgeführten Verwaltungsleistungen fallen nach vorläufigem Stand 115 OZG-Leistungen in die alleinige Verantwortung des Bundes. Von diesen Leistungen sind ca. 25 Prozent bereits online verfügbar. Nur eingeschränkt oder gar nicht online verfügbare Leistungen sollen gemäß OZG zusätzlich online bereitgestellt werden.

Bei der genaueren Betrachtung der Leistungen fallen insbesondere die folgenden Merkmale auf, die eine zentral koordinierte Umsetzung durch ein Programm des Bundes begünstigen und nahelegen:

- Durch die alleinige Verantwortung für Rechtsetzung und Vollzug der Leistungen im Bund ist – anders als bei den übrigen OZG-Leistungen – eine deutschlandweite einheitliche Leistungserbringung und Flächendeckung gegeben und daher keine Abstimmung mit Ländern und Kommunen erforderlich.
- Die Zuständigkeit für mehr als 95 Prozent der Leistungen des Bundes liegt bei nachgeordneten Behörden bzw. Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung (die Leistungen des Auswärtigen Amtes stellen die einzige Ausnahme dar, bei der ein Ressort direkt für die operative Umsetzung zuständig ist).
- Bei der Digitalisierung der Leistungen des Bundes sind die Rahmenbedingungen der „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemeinsame IT des Bundes) zu berücksichtigen und die Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste der Dienstekonsolidierung zu nutzen.
- Der IT-Leistungsverbund wird eng eingebunden.
- Das Bundesportal ist gem. IT-Rahmenkonzept 2019 die zentrale Digitalisierungsplattform des Bundes und bietet zentrale Basiskomponenten an. Alle Leistungen des Bundes müssen über das Bundesportal gefunden und aufgerufen werden können. Hierfür stellt

das BMI unentgeltlich einen Integrationsleitfaden, Dokumentationen, Beratungs- und Umsetzungsunterstützung bereit. Leistungen, die über ein Fachportal des Bundes abgewickelt werden, werden über das Fachportal in den Portalverbund eingebunden.

- Das BMI wird zu den hier verbundenen Bereichen der Digitalisierung der Leistungen des Bundes, Integration in das Bundesportal und Bundesredaktion (Bereitstellung von FIM-Leistungsinformationen) koordiniert auf die Ressorts zu gehen.

Die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Leistungen des Bundes unterscheiden sich somit wesentlich von denen der weiteren OZG-Leistungen und sollen daher durch ein eigenständiges Programm umgesetzt werden, das im Kapitel 3 erläutert wird.

2.3 Föderales Digitalisierungsprogramm

Von den rund 575 in der aktuellen Version des OZG-Umsetzungskataloges geführten Leistungen sind rund 370 durch den Bund gesetzlich geregelt und werden durch die Länder vollzogen. Ergebnisse einer Abfrage in den Ländern haben gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der Leistungen noch nicht digital bereitgestellt ist.

Die digitale Bereitstellung der rund 370 OZG-Leistungen im Ländervollzug soll nach dem Prinzip „einer für alle/einer für viele“ erfolgen. Länder, die ein bestimmtes Themenfeld übernommen haben, erarbeiten für die hierin enthaltenen Leistungen digitale Lösungen, die durch andere Länder nachnutzbar sind. Die jeweils zuständigen Bundesressorts tragen hierzu insbesondere durch fachliche Hilfestellung und ggf. das Initiieren von Rechtsänderungen bei. Sie unterstützen gemäß dem Föderalen Informationsmanagement (FIM) u.a. bei der Erstellung von Leistungsinformationen über die Bundesredaktion.

Für das föderale Digitalisierungsprogramm ist ein Programm-Management erforderlich. Ein gemeinsames Vorgehen hierfür wird in Abstimmung mit den Ländern und der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) erarbeitet. Im Rahmen der Themenfeldplanung wird von den Bundesressorts gemeinsam mit Experten aus Ländern und Kommunen ein Umsetzungsplan für die nutzerorientierte Digitalisierung der Leistungen im Themenfeld erarbeitet. Die Federführung kann bei einem Land oder dem Bundesressort liegen. Hinzuweisen ist dabei vor allem darauf, dass zunächst das gesamte Themenfeld betrachtet wird, das i.d.R. auch Leistungen enthält, die in einen anderen Ressortbereich fallen. Betroffene Fachressorts werden dementsprechend bei Bedarf in

die Planung einbezogen. Unabhängig von der Zuordnung einer Leistung zu einem Themenfeld und der Übernahme der Federführung verbleibt die fachliche Verantwortung somit bei den zuständigen Fachressorts.

Neben einem Bundesressort beteiligen sich Verwaltungspartner aus Ländern und Kommunen an der Mitarbeit in den Themenfeldern, das BMI unterstützt bei Bedarf die ressortübergreifende Einbeziehung von Fachexperten. Es unterstützt die Bundesressorts durch Beratungsteams für Themenfeldplanung und Digitalisierungslabore. Die Ressorts stellen Fachexperten für Leistungen aus dem eigenen Ressortbereich zur Verfügung.

	Fachressort Bund	Unterstützung BMI
Formaler Rahmen	<ul style="list-style-type: none"> • übernimmt Federführung für ein fachlich einschlägiges Themenfeld • fachliche Verantwortung für Leistungen im Ressortbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • koordiniert das föderale OZG Programm themenfeldübergreifend als Koordinierungsprojekt des IT-Planungsrats
Inhaltliche Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitet mit weiteren Beteiligten einen Umsetzungsplan für die nutzerorientierte Digitalisierung der Leistungen im Themenfeld • übernimmt die fachliche Steuerung und Qualitätssicherung für Leistungen im Ressortbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitet Leitfaden für die Digitalisierung von Themenfeldern, inkl. Informationen über Portalverbund, Basiskomponenten usw.
Partner und Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Experten aus Ländern und Kommunen arbeiten an der Umsetzungsplanung mit • andere betroffene Fachressorts Bund werden bei Bedarf hinzu gezogen 	<ul style="list-style-type: none"> • organisiert Verwaltungspartner in Ländern und Kommunen für die Mitarbeit in den Themenfeldern • unterstützt bei Bedarf die ressortübergreifende Einbeziehung von Fachexperten
Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • stellt Fachexperten für Leistungen aus dem eigenen Ressortbereich im Umfang von je 2 bis 3 Personentagen/Monat 	<ul style="list-style-type: none"> • unterstützt die Fachressorts durch Beratungsteams für Themenfeldplanung und Digitalisierungslabor

Abbildung 4: Rolle der Ressorts im Föderalen Digitalisierungsprogramm

Der IT-Planungsrat hat das Vorgehen der Themenfeldplanung zunächst in Entscheidung 2018/22 (Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen) beschlossen, die im Verlauf des Digitalisierungsprogrammes durch weitere Beschlüsse fortgeschrieben wird:

- Übergreifende Planung der Themenbereiche bzw. der zugeordneten Lebens- und Geschäftslagen (Zusammenhänge zwischen den Leistungen aus Nutzerperspektive, Priorisierung der umzusetzenden Leistungen)
- Beschreibung der Zielprozesse aus Nutzersicht, möglichst auf FIM-Basis
- Analyse und Bewertung der verfügbaren Online-Anwendungen und Darstellung des Abdeckungsgrades der einzelnen Stufen und der Zielprozesse durch die Online-Anwendungen
- Priorisierung und Darstellung der stufenweisen Implementierung der Zielprozesse

- Beschreibung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen für die einzelnen Stufen und für die Zielprozesse
- Erstellung einer Umsetzungsplanung für die flächendeckende Digitalisierung der Zielprozesse unter Berücksichtigung von Nachnutzungsszenarien (FIM-Prozesse, FIM-Datenfelder, FIM-Leistungsinformationen, Antragsmanagementsystem, Standardsoftware etc.).

3 Digitalisierungsprogramm Bund

3.1 Struktur der Programmsteuerung

Der IT-Rat fasst Beschlüsse zu ressortübergreifenden Strategien, Architekturen und Standards der Bundesverwaltung und steuert das Programm.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat koordiniert und unterstützt die Steuerung der Vorhaben des Programms unter frühzeitiger Beteiligung der Ressorts und ihrer nachgeordneten Behörden bzw. der Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung. Hierzu stimmt sich das BMI mit den Ressorts bilateral und bei übergreifenden Fragen mit allen Ressorts einvernehmlich ab.

Das BMI koordiniert zudem die rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Schnittstellen innerhalb des Programms (Aufbau einer „Programmarchitektur“, siehe Abbildung 4) und bildet die Schnittstelle zum föderalen Digitalisierungsprogramm (s. 2.3). Weiterhin unterstützt das BMI die interdisziplinäre Koordination innerhalb und zwischen den Projekten.

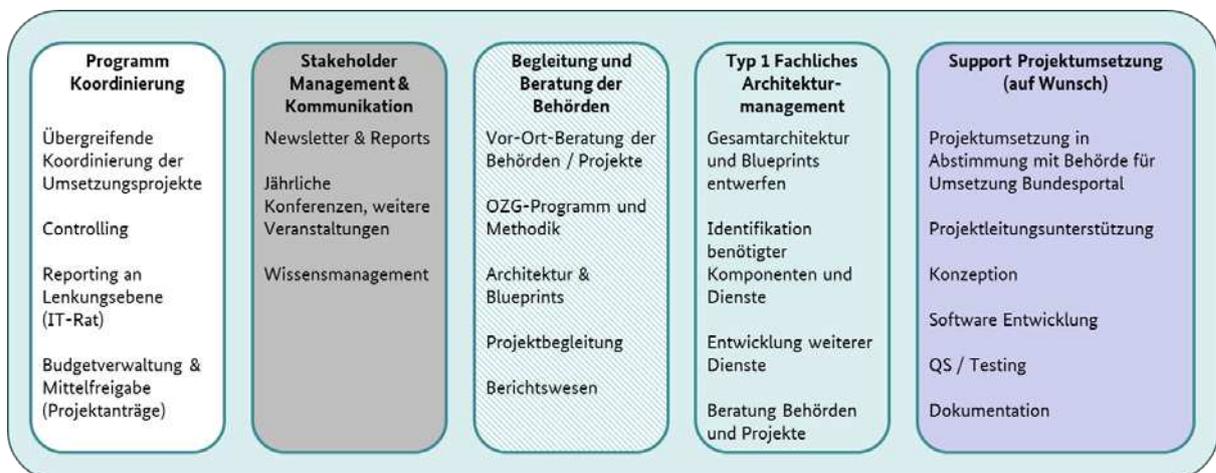


Abbildung 5: Programmstruktur Bund

Zusätzlich wird eine (Unter-)Arbeitsgruppe für eine regelmäßig stattfindende Ressortbesprechung auf Arbeitsebene eingerichtet.

Die Kompetenzen des Ausschusses für Organisationsfragen werden berücksichtigt.

Das Digitalisierungsprogramm und die „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemeinsame IT des Bundes) werden eng verzahnt umgesetzt. Die enge Abstimmung stellt sicher, dass Dienste und

IT-Lösungen der Dienstekonsolidierung nachgenutzt- und Mehrfachentwicklungen vermieden werden.

Die Dienstekonsolidierung unterstützt das Digitalisierungsprogramm durch die Bereitstellung von Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturkomponenten.

Aus dem Digitalisierungsprogramm ergeben sich umgekehrt Anforderungen für neue gemeinsame IT-Maßnahmen, die im Rahmen der Dienstekonsolidierung umgesetzt werden.

Für die Online-Stellung von IT-Dienstleistungen über das Bundesportal sind zunächst besonders die Komponenten GSB, FMS und E-Payment wichtig.

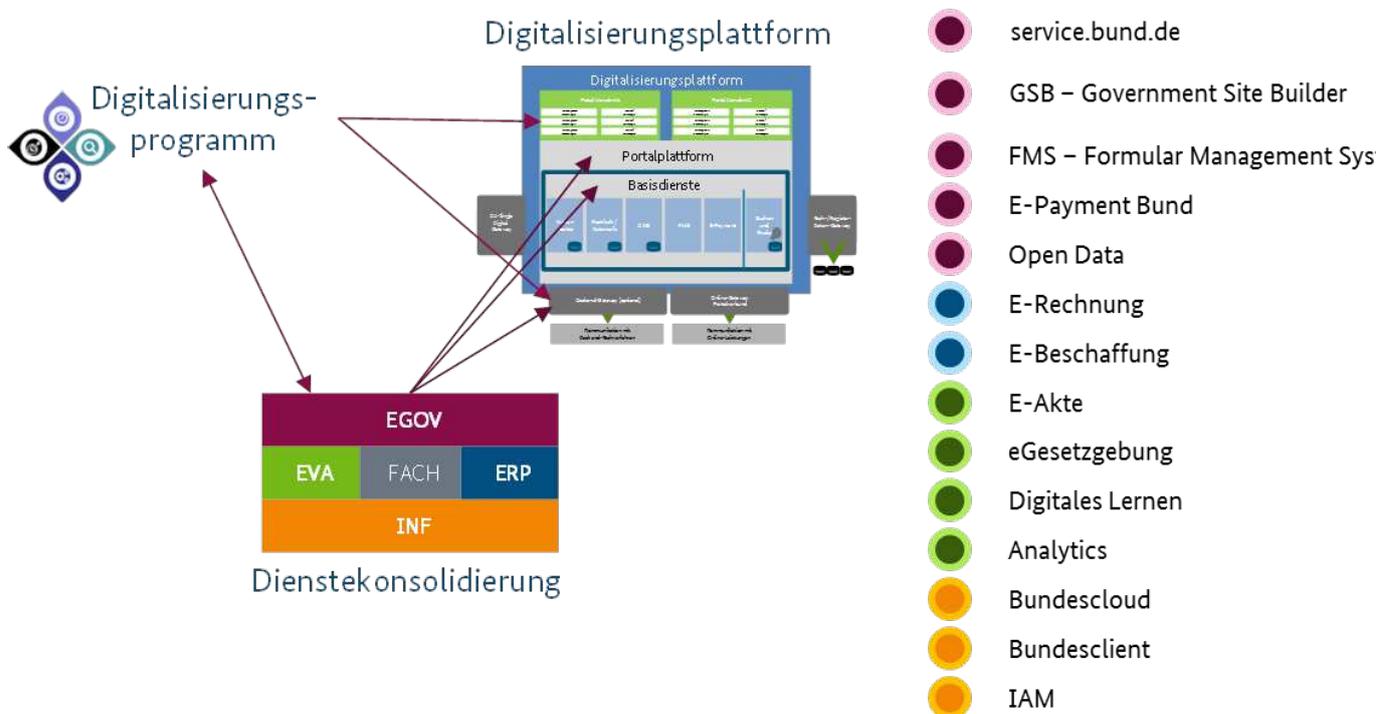


Abbildung 6: Dienstekonsolidierung und Digitalisierungsprogramm

Der IT-Leistungsverbund des Bundes wird dabei eng in das Architekturmanagement, die Erstellung der Lösungskonzepte und die Umsetzung einbezogen. Damit wird auch der Nutzungsverpflichtung der IT-Lösungen aus der Dienstekonsolidierung bei der Digitalisierung der Online-Leistungen mit Zuständigkeit bei einer Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung nachgekommen. Weitere wichtige IT-Lösungen und Infrastrukturen, die bisher nicht Teil des Programms sind, können anforderungsgerecht durch die „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemein-

same IT des Bundes) umgesetzt und bereitgestellt werden. Außerdem werden die Ziele, Vorgehensweisen und Zeitpläne der Maßnahmen des Digitalisierungsprogramms und der „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemeinsame IT des Bundes) koordiniert.

3.2 Koordinierte Umsetzung in den Bundesministerien

Die Digitalisierung der Leistungen hat nicht nur für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen Vorteile, sondern ebenso für die Beschäftigten der Verwaltung. Schlanke und standardisierte Prozesse mit IT-Unterstützung erleichtern die tägliche Verwaltungsarbeit. Mit Hilfe einer Koordinierungseinheit im BMI können diese Vorteile kontinuierlich aufgezeigt und kommuniziert werden.

Für eine koordinierte Umsetzung werden folgende Eckpunkte empfohlen:

1. Die Verantwortung für die Umsetzung der OZG-Leistungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung ist eine ganzheitliche Aufgabe. Daher empfiehlt es sich, neben einer Koordinierung im Ressort, die für die Leistungen verantwortlichen Behörden in das Programm einzubeziehen, d.h. jedes Ressort benennt ein Referat, das Ansprechpartner für die Digitalisierung der OZG-Leistungen ist und koordiniert die Digitalisierung der OZG-Leistungen seines nachgeordneten Bereichs (unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung).
2. Jedes Ressort/jede Behörde benennt für die jeweilige OZG-Leistung mindestens einen Projektleiter, der für die Umsetzung verantwortlich ist.
3. Alle Ansprechpartner und Projektleiter der Ressorts und Behörden sollten regelmäßig zu Informationsveranstaltungen zusammenkommen. Das BMI wird dies initiieren. Zu Beginn gilt es für das Thema zu sensibilisieren und den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Im weiteren Verlauf des Programms kann es sinnvoll sein, die Veranstaltungen und beteiligten Stellen nach Themen und Zielgruppen zu strukturieren.
4. Das BMI als Koordinierungsstelle erörtert in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ressorts mit den Geschäftsbereichsbehörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung die individuellen Anforderungen, Handlungsfelder und Probleme. Der zeitliche Einsatz lohnt, da so das Thema die notwendige Bedeutung in den Behörden erhält und vor Ort die Akzeptanz steigt.

5. Die Koordinierung durch das BMI stellt die rechtzeitige Einbindung und Beauftragung des IT-Leistungsverbundes in die jeweilige Projektumsetzung/Projektstruktur sowie notwendige Abstimmungen im Rahmen der Dienstekonsolidierung und des Architekturmanagements sicher.

3.3 Finanzierung

Vorbehaltlich entsprechender Ermächtigungen im Bundeshaushalt stellt das BMI für Online-Leistungen des Bundes eine zentrale Finanzierung für das Programm bereit. Auf diese Finanzierung können alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zurückgreifen. Eine Einbeziehung von Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung ist, nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem BMI und der Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort in möglich, wenn die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung für den betreffenden Aufgabenbereich einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten gegen den Bund hat. Das notwendige Verfahren zur Unterstützung wird mit den Ressorts einvernehmlich konkretisiert. Unabhängig davon, welche Behörde fachlich von der Unterstützung durch das Programm profitiert, werden zunächst alle Mittel zentral durch das BMI bewirtschaftet. Die Aufteilung der Programmtitel auf die Behörden erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen BMI und dem Fachressort nach einem bedarfsorientierten Schlüssel. Die finanzielle Unterstützung des Programms umfasst alle im folgenden Abschnitt beschriebenen Leistungen: Die fachliche Beratung und Begleitung der Behörden, die Bereitstellung einer zentralen IT-Architekturberatung und ggf. die eigentliche Projektumsetzung. Bei der Finanzierung von Implementierungsleistungen durch das Programm wird im Regelfall davon ausgegangen, dass die Online-Leistung bei entsprechendem Bedarf verfügbare Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturkomponenten der „Dienstekonsolidierung“ (ehem. Gemeinsame IT des Bundes) nutzt und zukünftig direkt oder über eine Oberflächenintegration im Verwaltungsportal Bund bereitgestellt wird. Die Finanzierung abweichender Implementierungsstrategien, mit denen ggf. Mehraufwände verbunden sein können, erfordert zwingende Gründe und muss im Einzelfall mit dem BMI im Einvernehmen mit dem Fachressort abgestimmt werden.

Ein entsprechender Projektantrag ist diesem Dokument als Anlage A angefügt. Bei der Antragsstellung kann BMI unterstützen..

Die Bereitstellung des zur Steuerung und Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben erforderlichen verwaltungsinternen Personals erfolgt durch die Ressorts und Behörden selbst.

3.4 Unterstützung der Ressorts und Behörden

Jedes Ressort ist für die Umsetzung des OZG in seinem Geschäftsbereich und die Initiierung entsprechender Projekte für Typ 1-Leistungen in den Behörden des Geschäftsbereichs verantwortlich und entscheidet eigenständig über die Priorisierung der durch seinen Geschäftsbereich bereitgestellten Bundesleistungen. Das Digitalisierungsprogramm OZG Bund bietet jedoch eine Reihe von Unterstützungsleistungen an, auf die im Rahmen der Umsetzung auf Wunsch zurückgegriffen werden kann.

- Benennung und Priorisierung der Leistungen: gemeinsam mit den Ressorts und Behörden werden die zu digitalisierenden Leistungen festgelegt. Auf Basis der aktuellen Version des OZG-Umsetzungskataloges wird dabei überprüft, ob alle relevanten Leistungen erfasst und korrekt dargestellt sind.
- Beratung und Begleitung der Behörden: Das Programm stellt Beratungsleistungen bereit, die die jeweils zuständige Behörde bei der initialen Validierung und Abgrenzung der Umsetzungsverpflichtungen aus dem OZG und bei der Planung und Organisation der Projekte zur OZG-Umsetzung unterstützt. Es stellt dabei Best Practices aus anderen Umsetzungsprojekten zur Verfügung und kann die Behörde auch beim Reporting gegenüber dem Programm-Management entlasten. Die entsprechende Unterstützung erfolgt in der Regel über den gesamten Projektlebenszyklus.
- Architekturberatung: Das Programm stellt darüber hinaus Beratung zur Verfügung, die den Lösungsentwurf für einzelne Online-Leistungen unterstützt. Dazu informiert die Architekturberatung über Möglichkeiten zur Nutzung der jeweils relevanten Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturkomponenten der Gemeinsamen IT und stellt fachliche Lösungsmuster („Blueprints“) für wiederkehrende architektonische Fragestellungen bereit. Dabei liegt der Fokus wie im gesamten Digitalisierungsprogramm auf der Digitalisierung des Zugangs zu Verwaltungsleistungen und nicht auf behördeninternen Abläufen. Die Architekturunterstützung wird in der Regel punktuell im Rahmen der Lösungskonzeption hinzugezogen. Der IT-Leistungsverbund wird hinsichtlich der IT-Architektur und evtl. technischer Lösungsentwürfe frühzeitig eingebunden und beauftragt.

- **Projektumsetzung:** Bei Vorliegen der im Abschnitt Finanzierung aufgeführten Voraussetzungen finanziert das Programm die Umsetzung der betreffenden Online-Leistung. Das hierfür notwendige Antragsverfahren wird derzeit noch entwickelt und mit den Ressorts einvernehmlich konkretisiert. Um eine einheitliche Projektsteuerung durch das BMI zu ermöglichen, setzt dies allerdings regelmäßig voraus, dass die Leistung über das Verwaltungsportal Bund bereitgestellt werden soll und die relevanten Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturkomponenten der Gemeinsamen IT nutzt.

3.5 Wissensmanagement

Das Wissensmanagement enthält abgestuft öffentliche und geschlossene Beteiligungsmöglichkeiten:

- a. öffentlich „Transparenz und Partizipation“ (Internet): Information über das Digitalisierungsprogramm und Einbeziehung der Nutzer sowie von Wissenschaft und Fachexperten
- b. bundesverwaltungsintern „Synergie und Innovation“ (Social Intranet des Bundes): Informationsaustausch über nachnutzbare IT-Lösungen und innovative Ideen für die Bundesverwaltung, insbesondere
 - Dokumente und Berichte (Konzepte, Lösungen, Blaupausen, Leitfäden, Best Practices)
 - aktiver Wissensaustausch und Diskussion (z. B. Projekterfahrungen und -wissen, etc.)
- c. programminterne Kommunikationsplattform (z.B. BSCW-Server, Programm-Management-Tool): alle Dokumente der Programmsteuerung (Projektdokumente, Templates, Controlling, Monitoring, Umfrageergebnisse), Sitzungsprotokolle, Sitzungskalender

3.6 Berichtswesen

Das Berichtswesen im Rahmen des Digitalisierungsprogramms Bund besteht für alle Behörden aus drei Bereichen:

- Statusermittlung zum Umsetzungsfortschritt
- Meilenstein-Monitoring
- Online-Monitoring

Die jeweils projektführenden Ressorts setzen das Finanzcontrolling und das Meilenstein-Monitoring nach Vorgaben des BMI in eigener Verantwortung um und liefern die für das Online-Monitoring erforderlichen Angaben zu. Das BMI stellt Reporting über ein entsprechendes Programm-Management-Tool bereit.

Projekte, die die begleitende Unterstützung durch das Programm-Management in Anspruch nehmen, können auch Statusermittlung und Meilenstein-Monitoring durch das Programm abdecken lassen.

3.6.1 Statusermittlung

Die Statusermittlung ist bereits in einem ersten Schritt als Online Befragung angelaufen. Im weiteren Verlauf werden der aktuelle Status/die Online-Verfügbarkeit aller relevanten Leistungen laufend auf Basis der bilateralen Abstimmung zwischen Programm und Projekt fortgeschrieben, um jederzeit eine Aussage über die OZG-Umsetzung im Verantwortungsbereich des Bundes treffen zu können.

3.6.2 Meilenstein-Monitoring

Die Maßnahmen und Einzelprojekte des Digitalisierungsprogramms Bund werden in Arbeitspaketen und Meilensteinen geplant. Aus diesen detaillierten Planungen werden aggregierte Informationen zur Meilensteinzielerreichung halbjährlich an die Programmsteuerung übermittelt. Das Meilenstein-Monitoring der Programmsteuerung erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Programm-Management bereitgestellten Projektsteckbriefen und wird im Online-Monitoring veröffentlicht.

3.6.3 Online-Monitoring

Auf Basis der Erfahrungen des letzten Regierungsprogramms wird ein Online-Monitoring der Projekt-Meilensteine im Internet aufgebaut. Für die Öffentlichkeit zugänglich wird der Status der Arbeiten in den einzelnen Projekten dargestellt und erläutert. Der Aktualisierungsrhythmus soll 6 Monate betragen. Die Programmsteuerung (vgl. Kapitel 3.1) wird diesen Prozess steuern.

3.7 Finanzcontrolling

Das Finanzcontrolling im BMI erstreckt sich auf die Verwendung der zentral bereit gestellten Mittel. Projekte, die vollständig über das Programm finanziert werden, erstellen in der Regel alle drei Monate Berichte zu den Mittelabflüssen. Grundlage ist ein Zahlungsplan, den die projektverantwortlichen Organisationseinheiten initial ausfüllen und in Übereinstimmung mit dem Projektstatus aktualisieren.

Projekte, die zentrale Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, müssen die entstandenen Aufwände bzw. verbrauchten Personentage und die in dieser Zeit erbrachten Leistungen in einem vierteljährlichen Statusbericht dokumentieren.

Die entsprechenden Vorgaben werden in Form von Templates durch BMI zur Verfügung gestellt.